

# Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxentarif) in der Stadt Obertshausen

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I Seite 1690) in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I Seite 370) wird verordnet:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet Obertshausen (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet der Taxen umfasst das Gebiet der Stadt Obertshausen.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), insbesondere auf § 47 Abs. 2 PBefG, wonach Taxen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nur in der Gemeinde bereit gestellt werden dürfen, in der sich der Betriebsitz des Unternehmens befindet, wird verwiesen.

## **§ 2 Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Km-Preis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

1. Grundpreis je Fahrt	€ 2,70
2. Fahrpreistarif pro Km	€ 1,70
Die Taxameterschaltung beträgt € 0,10/58,82 m	
3. Wartezeiten, auch verkehrsbedingt je Stunde	€ 27,--
Die Taxameterschaltung beträgt € 0,10 nach je 13,33 Sec.	

- (2) Die Anfahrt zum Bestellort wird nicht berechnet.  
Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis fällig.

- (3) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus, ist das Entgelt für den außerhalb liegenden Streckenanteil vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren. Durch die Vereinbarung dürfen die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte nicht umgangen werden.
- (4) Beförderungen bei Hochzeiten und Beerdigungen, die mit speziell hierfür hergerichteten Taxen durchgeführt werden, unterliegen nicht dieser Tarifordnung.

### **§ 3 Zuschläge**

Bei Fahrten mit Großraumtaxen, die für die Beförderungen von mehr als vier Personen (ohne Fahrer) zugelassen sind, ist ein Zuschlag von € 7,00 zu entrichten, wenn mindestens fünf Personen (ohne Fahrer) gleichzeitig befördert werden. Für jede weitere Person (bis insgesamt acht Personen) ist ein Zuschlag von je € 1,00 zu entrichten. Dieser Zuschlag muss von Beginn bis zum Ende der Fahrt über die Zuschlagsanzeige des Fahrpreisanzeigers ausgewiesen werden. Er darf nur gefordert werden, wenn eine entsprechende Ergänzung in der Genehmigungsurkunde und dem Auszug aus der Genehmigungsurkunde eingetragen wurde und ein Hinweis auf diese Vorschrift in Form eines Aufklebers in deutscher und englischer Sprache gut sichtbar im Großraumtaxi angebracht worden ist.

### **§ 4 Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet können genehmigt werden, wenn ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrt oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird, die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

Die schriftliche Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Obertshausen - zuständige Genehmigungsbehörde - ist Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Sondervereinbarung oder ihre Änderung.

### **§ 5 Zahlungsweise**

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.

(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Unternehmens
2. Ordnungsnummer
3. Beförderungsentgelt
4. Datum
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

### **§ 6 Verfahrensvorschriften**

(1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte (Pflichtfahrgebiet) liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist.

Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach durchfahrener Strecke berechnet; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Nach Beendigung der Fahrt hat der Fahrzeugführer dem Unternehmer die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich anzuzeigen; der Unternehmer hat die Störung unverzüglich zu beheben.

(3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die im Pflichtfahrgebiet weder über- noch unterschritten werden dürfen. Sie erstrecken sich auf vom Fahrgast mitgeführtes Gepäck, insbesondere auf Kinderwagen und Rollstühle sowie Tiere, sofern bei der Beförderung von Gegenständen keine Ausschließungsgründe nach § 15 BOKraft vorliegen.

(4) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

(5) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen. Die Abschrift darf eine Schriftgröße von 2 mm nicht unterschreiten.

Die gültigen Beförderungsentgelte in Kurzfassung sind im Taxi für den Fahrgast gut sichtbar in deutscher und englischer Sprache per Aufkleber auszuhängen.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diesen Taxitarif werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,-- geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt sieben Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen vom 23.03.2010 außer Kraft.

Obertshausen, den 08.10.2014

Der Magistrat der Stadt Obertshausen  
gez. Gerhards, Erster Stadtrat

öffentlich bekannt gemacht: 16.10.2014